



GZ: ABT13-18709/2023-63

Graz, am 20.05.2025

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Deponie Allerheiligen,
Abfallwirtschaftsverband Mürzverband, 8643 Allerheiligen im
Mürztal, Wieden 130, Änderungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024 (AWG 2002):

Mit **Eingabe vom 20.01.2023** (OZ 1) suchte der Abfallwirtschaftsverband Mürzverband für den Standort in 8643 Kindberg (Allerheiligen im Mürztal), KG 60229 Sölsnitz GST-Nr. 164, 286/1, 286/2 und 911/1 um Änderung der bestehenden, abfallbehördlich genehmigten Abfallbehandlungsanlage an.

Das Projekt umfasst (wörtlich) nachfolgende Änderungen:

- Abriss der bestehenden Halle.
- Errichtung einer neuen Abfallumladestation bestehend aus
 - Geschlossener Hallenbereich für die Umladung von Restmüll mit Ablufterfassung und -reinigung.
 - Geschlossener Hallenbereich für die Umladung von Biomüll mit Ablufterfassung und -reinigung.
 - Überdachte Abfalllagerflächen: Für die Lagerung diverser Abfälle sind 5 überdachte Lagerflächen zu je 400 m² vorgesehen.
 - Freilagerflächen für Abfälle: Für die Lagerung von Abfällen im Freien sind rund 4.950 m² an Lagerflächen vorgesehen.
- Mechanische Behandlung von Rest- und Sperrmüll mit Ablufterfassung und -reinigung.

- Errichtung eines neuen Annahmebereichs für Privatanlieferer.
- Zusätzliche Abfallarten, die an der Anlage übernommen, zwischengelagert und behandelt werden sollen.
- Flexibilisierung des Lagerkonzepts gemäß der umweltrelevanten Eigenschaften der Abfälle.
- Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.
- Verlegung des Waschplatzes und des Hochdruckreinigers.
- Errichtung einer 2. Brückenwaage, sodass die bestehende Waage als Eingangswaage und die neue Waage als Ausgangswaage fungieren.
- Errichtung einer überdachten Abstellfläche für Betriebsfahrzeuge.
- Errichtung einer nicht überdachten Abstellfläche für Abfallsammelbehälter und für Container.
- Einrichtung einer Aufstellfläche für einen Sattelanhänger für Altkleider.
- Nutzung des vorhandenen Dünnschlamm-bunkers zukünftig als Abstellraum.
- Errichtung von Sozialräumen in Containerbauweise.
- Vergrößerung der Betriebsanlagenfläche in Richtung Deponie und in Richtung Mürz.
- Ersatz eines Sortierbaggers.
- Ersatz eines mobilen Zerkleinerungsaggregats.
- Betrieb eines Elektrostaplers.
- Errichtung von Elektroladestationen für PKW's und für mobile Geräte.

Mit **Eingabe vom 01.03.2025** (OZ 32) wurde das Projekt wie folgt geändert:

- Ersatz von zwei Radladern
- Betrieb des mobilen Zerkleinerungsaggregates nicht nur im Freien, sondern auch in den Hallen
- Überführung der nach Gewerbe- und Wasserrecht genehmigten Betriebstankstelle ins AWG

Mit dieser Antragsänderung wurden konsolidierte (Austausch-) Projektunterlagen vorgelegt.

Mit weiterer **Eingabe vom 12.04.2024** (OZ 42) wurden die Projektunterlagen ergänzt und konkretisiert.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 und 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 Abs. 4 haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-

Seite 3

Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz zur Einsicht auf. Um telefonische Terminvereinbarung (+43 316/877-3182 bzw. +43 316/877-3181) wird ersucht.

Die Auflagefrist beginnt mit 02.06.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch
(elektronisch gefertigt)